Bericht des Überwachungsrates zum Jahresabschluss zum 31.12.2018

(gemäß Art. 14 Absatz 1, Buchstabe a, gesetzgebendes Dekret Nr. 39/2010 und Art. 2429 ZGB)

Sehr geehrte Gesellschafter!

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 2477 des ZGB und der Satzungen der Gesellschaft, wird die Tätigkeit der Gesellschaft durch einen Überwachungsrat (Aufsichtsrat) kontrolliert. Der Überwachungsrat hat, neben der Kontrolle der Einhaltung aller statutarischen und gesetzlichen Vorschriften durch das Verwaltungsorgan, auch die Funktion der gesetzlichen Rechnungsprüfung inne. Mit diesem Bericht informieren wir Sie deshalb über beide Tätigkeiten.

A) Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers im Sinne des Art. 14, gesetzgebendes Dekret Nr. 39/2010

Bericht über die Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss dieser Gesellschaft, bestehend aus der Vermögensbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr 1. Januar – 31. Dezember 2018, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum 31.12.2018.

Wir haben die Rechnungsprüfung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen internationaler Rechnungsprüfungen (ISA Italien) ausgeführt. Unsere Verantwortung im Sinne dieser Grundsätze ist auch im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ in diesem Bericht beschrieben. Wir sind gegenüber der Gesellschaft unabhängig im Einklang mit den Bestimmungen und Grundsätzen der Ethik und Unabhängigkeit, welche in der italienischen Rechtsordnung bei der Prüfung des Jahresabschlusses anzuwenden sind.

Wir sind der Meinung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise für die Begründung unserer Beurteilung eingeholt haben.

Verantwortung der Verwalter und des Überwachungsrates für den Jahresabschluss

Die Verwalter sind verantwortlich für die Erstellung der Jahresabschlussrechnung damit diese, in Übereinstimmung mit den italienischen Bestimmungen, welche die Kriterien zur Erstellung desselben regeln, eine wahrheitsgetreue und korrekte Darstellung liefere, und, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für jenen Teil der internen Kontrolle, welcher von diesen für die Erstellung einer Jahresabschlussrechnung als notwendig erachtet werden, damit diese keine groben Fehler die auf Betrug oder auf nicht beabsichtigtes Verhalten oder Ereignissen zurückzuführen sind, enthält.

Die Verwalter sind verantwortlich für die Bewertung der Fähigkeit der Gesellschaft ihre Tätigkeit als funktionierende Einheit weiterführen zu können, und, in der Erstellung der Jahresabschlussrechnung, für die zutreffende Beachtung der Voraussetzung der Weiterführung des Betriebes, und für die in dieser Hinsicht angemessene Berichterstattung. Die Verwalter verwenden die Voraussetzung zur Weiterführung des Betriebes in der Erstellung der Jahresabschlussrechnung, außer sie hätten festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Liquidierung der Gesellschaft gegeben sind, oder für eine Unterbrechung der Tätigkeit oder dass es keine anderen realistischen Alternativen für eine solche Wahl gibt.
Der Überwachungsrat hat die Verantwortung für die Überwachung, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Informationssystems über die finanzielle Lage der Gesellschaft.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlussrechnung

Unsere Aufgabe ist, eine ausreichende Sicherheit zu erzielen, dass der Jahresabschluss keine wesentlichen Fehler enthält, die sich aus Betrug oder unbeabsichtigten Verhalten oder Vorkommnissen ergeben, und der Erstellung eines Prüfberichtes, der unsere Beurteilung enthält. Für ausreichende Sicherheit versteht sich ein hohes Maß an Sicherheit, welches jedoch keine Garantie liefert, dass eine im Einklang mit den internationalen Grundsätzen der Rechnungsprüfung (ISA Italien) durchgeführte Prüfung auch immer einen wesentlichen Fehler, wenn er existieren sollte, aufdeckt. Die Fehler können sich aus Betrug oder unbeabsichtigten Verhalten oder Vorkommnissen ergeben und sind wesentlich, wenn man vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie, einzeln oder zusammen, in der Lage sind, die auf der Basis der Jahresabschlussrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Betroffenen, zu beeinflussen.
Im Verlauf der Rechnungsprüfung, welche in Übereinstimmung mit den Grundsätzen internationaler Rechnungsprüfungen (ISA Italien) ausgeführt wurde, haben wir professionelle Beurteilung angewendet und für die ganze Dauer der Rechnungsprüfung berufliche Skepsis walten lassen. Weiters:

- haben wir die Risiken wesentlicher Fehler in der Jahresabschlussrechnung identifiziert und bewertet, welche auf Betrug oder auf nicht beabsichtigtes Verhalten oder Ereignissen zurückzuführen sind; wir haben hinsichtlich dieser Risiken Prüfverfahren definiert und ausgeführt; wir haben ausreichend geeignete beweiskräftige Nachweise aufgenommen, mit denen wir unsere Beurteilung begründen können. Das Risiko, wesentliche Fehler nicht ausfindig zu machen die auf Betrug zurückzuführen sind, ist größer als das Risiko einen wesentlichen Fehler ausfindig zu machen der auf unbeabsichtigten Verhalten oder Vorkommnissen zurückzuführen ist, da der Betrug Verbindungen, Fälschungen, beabsichtigte Unterlassungen, irreführende Darstellungen oder erzwungene Einflussnahme auf das internen Kontrollsystem beinhalten kann;
- wir haben uns ein beachtliches Verständnis über das interne Kontrollwesen für die Rechnungsprüfung angeeignet, um für die Umstände geeignete Prüfungsverfahren zu definieren und nicht um ein Urteil über das interne Kontrollsystem der Gesellschaft auszudrücken;
- wir haben die Angemessenheit der angewandten Buchführungsgrundsätze sowie der Bewertungsansätze der Verwalter geprüft, einschließlich der entsprechenden Berichterstattung;

- wir sind zum Schluss gekommen, dass der Verwaltungsrat eine zutreffende Einstellung hinsichtlich der Fortführung des Betriebes gezeigt hat, und, aufgrund vorgefundener Beweiselemente, über die eventuelle Existenz einer wesentlichen Unsicherheit betreffend Ereignisse oder Umstände, die wesentliche Zweifel aufkommen lassen können, ob die Gesellschaft weiterhin als funktionierende Einheit tätig sein kann. Bei wesentlicher Unsicherheit sind wir veranlasst im Revisionsbericht auf die entsprechende Berichterstattung zur Bilanz hinzuweisen, oder, sollte diese nicht angemessen sein, diesen Umstand in die Formulierung unserer Beurteilung darzustellen. Unsere Schlussfolgerungen fußen auf Beweiselementen, die wir bis zum Datum des heutigen Berichtes erhalten haben. Allerdings, zukünftige Ereignisse oder Umstände können dazu führen, dass die Gesellschaft als funktionierende Einheit die Tätigkeit beendet.
- wir haben die Präsentation, den Aufbau und den Inhalt der Jahresabschlussrechnung in seiner Gesamtheit geprüft, einschließlich Anhang, und ob diese die korrekte Wiedergabe des Geschäftsverlaufs darstellen;
- wir haben dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unser Abschussprüfung feststellen, mitgeteilt.

B) Bericht zur Überwachungstätigkeit im Sinne des Art. 2429, Absatz 2, ZGB

Unsere Tätigkeit war während des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2018 an den Gesetzesbestimmungen und an den vom Nationalrat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater empfohlenen Verhaltensregeln für Überwachungsräte ausgerichtet.

B1) Überwachung im Sinne des Art. 2403 ZGB und folgende

Wir haben die Einhaltung der Gesetze und der Satzungen und die Beachtung der Grundsätze korrekter Geschäftsführung überwacht.

Wir haben an den Versammlungen der Gesellschafter und an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen, und dabei auf der Basis der verfügbaren Informationen festgestellt, dass keine Verletzungen des Gesetzes und der Satzungen begangen wurden und keine Geschäfte offensichtlich unvorsichtig, gewagt, in möglichem Interessenskonflikt oder derartig waren, dass dadurch die Integrität des Vermögens der Gesellschaft beeinträchtigen worden wäre.

Wir haben vom Verwaltungsrat während der Zusammenkünfte Informationen über den allgemeinen Verlauf der Geschäfte und ihrer voraussehbaren Entwicklung erhalten, sowie über die größeren Geschäfte, sei es hinsichtlich Ausmaß oder Eigenschaften, die von der Gesellschaft durchgeführt wurden. Aufgrund der erhaltenen Informationen haben wir keine besonderen Anmerkungen zu berichten.

Wir haben, soweit es in unsere Zuständigkeit fällt, Kenntnisse über die Angemessenheit und über das Funktionieren des Verwaltungs- und Buchhaltungsbereiches erworben und darüber gewacht, sowie über Informationen von den Verantwortlichen dieser Aufgaben und die Prüfung der Geschäftsunterlagen über die Zuverlässigkeit dieses Bereiches um die Geschäftsvorfälle korrekt darzustellen, und haben in diesem Zusammenhang keine besonderen Anmerkungen zu berichten.

Es sind keine Anzeigen von Seiten der Gesellschafter gemäß Art. 2408 ZGB eingegangen.
Im Laufe des Geschäftsjahres hat der Überwachungsrat keine vom Gesetz vorgesehene Gutachten erstellt, da es nicht erforderlich war.
Im Laufe der Überwachungstätigkeit, wie oben beschrieben, sind keine wesentlichen Tatbestände ersichtlich geworden, die eine Erwähnung in diesem Bericht verlangt hätte.

B2) Anmerkungen zur Jahresabschlussrechnung

Der Verwaltungsrat ist bei der Erstellung des Jahresabschlusses nicht von den Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 2423, Absatz 4, ZGB abgewichen. Die Ergebnisse der von uns durchgeführten Bilanzprüfung sind im Teil A) dieses Berichtes enthalten.

B3) Anmerkungen und Vorschläge im Zusammenhang mit der Genehmigung der Jahresabschlussrechnung

In Berücksichtigung der Ergebnisse unserer Tätigkeit schlägt der Überwachungsrat der Gesellschafterversammlung vor, die Jahresabschlussrechnung zum 31.12.2018, so wie vom Verwaltungsrat erstellt, zu genehmigen.
Der Überwachungsrat stimmt der vom Verwaltungsrat im Anhang vorgeschlagenen Verwendung des Jahresergebnisses zu.

Bruneck, am 29. März 2019

Der Überwachungsrat

Dr. Sylvia Forer - Vorsitzende *Dr. Alfred Valentin* *Dr. Holzer Heinrich*